



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. April 2014

Nr. 2014-253 R-362-30 Teilrevision Nutzungsplanung und Bau- und Zonenordnung Gemeinde Attinghausen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 23. August 2013 legte der Gemeinderat Attinghausen die Teilrevision der Nutzungsplanung öffentlich auf. Diese besteht aus dem Nutzungsplan "Dorf" sowie der revidierten Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Attinghausen (BZO). Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden vier Einsprachen eingereicht. Am 25. November 2013 stimmte die Gemeindeversammlung Attinghausen der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung zu. Am 10. Dezember 2013 hat der Gemeinderat alle Einsprachen abgewiesen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 ersuchte der Gemeinderat Attinghausen den Regierungsrat die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Nach Artikel 44 Absatz 1 PBG sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Attinghausen eingereichte Planungsbericht genügt dieser Anforderung.
4. Nach Artikel 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Die vorliegende Teilrevision umfasst Anpassungen der Gewässerräume, die Ausscheidung der Verkehrsflächen, Umzonungen in den Gebieten Hotel Burg, Freiherrenstrasse, Klosterweg und die Revision der BZO .
5. Die Bauzone Brüsti (Art. 17 BZO) entspricht einer Wohnzone gemäss Artikel 23 PBG. Diese dient in erster Linie dem Wohnen (Art. 23 Abs. 1 BZO). Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig (Art. 23 Abs. 2 BZO).
6. Artikel 27 Absatz 3 BZO wurde betreffend der lokalen Naturschutzgebiete (Flachmoore und Trockenwiesen) mit der Bestimmung aus der alten BZO (Art. 67a aBZO) ergänzt, wonach "eine extensive landwirtschaftliche Nutzung gestattet ist und Intensivierungsmassnahmen (zusätzliche Düngung) nicht zulässig sind". Diese Formulierung könnte die Schlussfolgerung zulassen, dass die Düngung von Flachmooren oder Trockenwiesen durchaus zulässig ist und lediglich eine zusätzliche, erhöhte Düngergabe nicht gestattet ist. Jegliches Düngen von Flachmooren wie auch von Trockenwiesen läuft den Schutzzielen für diese Biotope zuwider und widerspricht damit Ziffer 3.3.1 des Anhangs 2.6 zur Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81). Das Wort "zusätzliche" in Artikel 27 Absatz 3 BZO kann deshalb nicht genehmigt werden.
7. Das Amt für Raumentwicklung hat der Gemeinde Attinghausen mit Schreiben vom 17. März 2014 das rechtliche Gehör im Zusammenhang mit der teilweisen Nichtgenehmigung der BZO gewährt. Die Gemeinde hat keine Einwände geltend gemacht.
8. Im Gebiet Albenschit wurde der Gewässerraum nach Artikel 41a Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) entlang der Reuss ausgeschieden und mit einer Gewässerbaulinie gemäss Artikel 48 PBG festgelegt. Damit werden die für den Gewässerraum notwendigen Flächen, unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen (Raumentwicklung im unteren Reusstal, Verlegung der Hochspannungsleitung, Revitalisierungen und Gewässersanierungen sowie Hochwas-

serschutz), langfristig raumplanerisch gesichert. Im Gegenzug wird damit auch den Interessen der Landwirtschaft Rechnung getragen, indem die extensiv zu bewirtschaftende Gewässerraumzone, im Vergleich zur Vorprüfung, bis an den bestehenden Weg weiter reduziert wurde. Einer solchen integralen Abstimmung der Gewässerräume und Sicherung des Gewässers durch eine Baulinie kann deshalb zugestimmt werden.

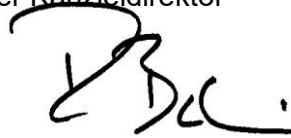
9. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Da seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2008 neue gesetzliche Grundlagen (u. a. GSchV, PBG) in Kraft getreten sind, erweist sich die gezielte Anpassung des Nutzungsplans und eine gesamthafte Überarbeitung der BZO als gerechtfertigt. Die Bevölkerung von Attinghausen wurde über die Ziele und den Ablauf der Planung informiert und es wurden ihr die Möglichkeiten geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
10. Soweit nicht anders erläutert, entspricht die Teilrevision der Nutzungsplanung Attinghausen dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Attinghausen wird, soweit nachfolgend nicht anders beschlossen, genehmigt.
2. Der Begriff "zusätzliche" in Artikel 27 Absatz 3 BZO wird nicht genehmigt
3. Die Gemeinde Attinghausen hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.
4. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 55 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Attinghausen.

Mitteilung an Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Beilage:

- Änderungsplan Nutzungsplan "Dorf"

Versand: 17. April 2014